

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1
Änderung der Rahmenvorgaben
nach § 84 Abs. 6 i. V. m. Abs. 7 SGB V
– Heilmittel –
für das Jahr 2023
vom 30. September 2022

Folgende **Anlage** wird angefügt:

„2023*)

Heilmittelbereich	Anteil an Preisberechnung	Veränderung zum Vorjahr
<i>Physiotherapie</i>	73%	8,90%
<i>Ergotherapie</i>	14%	-3,98%
<i>Logopädie</i>	10%	4,68%
<i>Podologie</i>	3%	3,28%
<i>Ernährungstherapie</i>	0%	0,00%
Gesamt	100%	6,33%

*) *Der ausgewiesene Preisfaktor für das Jahr 2023 berücksichtigt ausschließlich die Wirkung der bereits feststehenden Preisanpassungen zum Stichtag 31.12.2022 auf die Ausgabenvolumina nach § 84 SGB V und ausdrücklich keine künftigen Preisveränderungen. Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass zum Zeitpunkt der Änderungsvereinbarung noch nicht alle im Jahr 2023 möglichen Preisänderungen umfasst sind (z.B. aufgrund des laufenden Schiedsverfahrens Ergotherapie). Diese ausstehenden Preisänderungen werden erst in der retrospektiven Bewertung für das Jahr 2023 in den Rahmenvorgaben 2024 bewertet werden, sofern die Veränderung zum Vorjahr eine relevante Höhe nicht übersteigt.*

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Berlin, den 23.01.2023

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin